



Klarstellungen zu Ausrüstungsregelungen gem. LPO

(Ergebnisse des Arbeitskreises Ausrüstung, Warendorf, 21.01.2015)

1.Hufschuhe

Hufschuhe sind grundsätzlich erlaubt, solche, die über den Kronenrand gehen, sind nicht zugelassen.

Die Überprüfbarkeit der möglichen Manipulation muss gewährleistet sein, das heißt: der Kronenrand muss sichtbar und überprüfbar/fühlbar sein.

- Hufschuhe, die nur die Hufballen umschließen und den vorderen Kronenrand frei lassen, sind zugelassen.
- Springlocken/Ballenschoner, die den vorderen Kronenrand fest umschließen (z.B. Gelglocken) sind nicht zugelassen. Tape darf ebenfalls nicht über den Kronenrand geklebt werden.
- Hufschuhe, die im Bereich der Fessel fixiert werden sind nicht zugelassen, auch das sog. Fesselband ist weiterhin nicht zugelassen.
- Ballenschutz und Fesselring sind für Springprüfungen erlaubt.

2.Reithalter:

Es findet weiterhin eine Orientierung an den klassischen Reithaltern statt.

Neuerungen werden grundsätzlich nur dann zugelassen, wenn sie diesen von ihrer Wirkung her zugeordnet werden können.

- Micklem Bridle ist in seiner Wirkung vergleichbar mit dem kombinierten Reithalter und wird diesem zugeordnet. Demnach ist es auch mit Pelhamzüaumung zugelassen.



- Das Double Noseband lässt sich nicht den klassischen Reithalftern zuordnen und gehört deshalb nicht zu den gem. § 70 LPO zugelassenen Reithalftern. In seiner Funktion kommen hierbei **zwei** Reithalfter zur Wirkung. Der untere Riemen verläuft noch tiefer über den Nasenrücken und lässt noch weniger Kaubewegung zu, als das Hannoversche Reithalfter.



- Eine Abwandlung des Hannoverschen Reithalfters mit Kinnkette entspricht nicht der Definition und gehört damit ebenfalls nicht zu den zugelassenen Reithalftern.
- Die zwei Finger Regel zur Überprüfung der Verschnallung von allen Reithalftern ist einzuhalten, im Zweifel zu überprüfen und ggf. korrigieren zu lassen.
Trotz individueller Unterschiede bedeutet diese Regel, dass ein gewisser Spielraum vorhanden sein muss. Dabei geht es darum, zwei durchschnittlich starke Finger zwischen Nasenrücken und Reithalfter zu bekommen, d.h., ggf. auch einen stärkeren Finger, um zu gewährleisten, dass die Kaubewegung des Pferdekiefers und damit eine Zwanglosigkeit möglich ist.

3. Sporenschutzgurt:

Ein Sporenschutzgurt darf nicht zur Vertuschung von Verletzungen oder Hautabschürfungen erlaubt werden. (Bei auftretenden Hautproblemen des Pferdes im Bereich der Schenkellage, sollten Reiter und Ausbilder die Ausrüstung (Sporen, Stiefel, Chaps, etc.) und die Art und Weise des Treibens kritisch überprüfen.)

Der Sporenschutzgurt bleibt national für Turnierprüfungen weiterhin nicht erlaubt.



4.Gebisse:

- Der Einsatz des **Pelhams** ist nur mit Kinnkette plus Kinnkettenschutz zulässig. Sporenriemen oder Ähnliches als Ersatz der Kinnkette sind nicht erlaubt.
- **Gebisse**, die den Stangengebissen zugeordnet werden z.B. Danger-Bit, Myler-Bit, (Mindestdicke: Pferde 14mm, Ponys 10mm), dürfen in Spring-u. Gelände-LP Kl.A-L und in Springpferde-, Geländepferde-, Jagdpferdeprüfungen bis Kl.M eingesetzt werden.

5.Verlängerte Gamasche:

Die weiche/flexible Verlängerung der Gamasche an der Innenseite nach oben oder unten hat keinen Einfluss auf den Bewegungsablauf und kann bei einigen Pferden Verletzungen verhindern.

Hier gibt es keine Einwände, solange Bewegungsabläufe weder eingeschränkt noch manipuliert werden können und die Gamaschen den gängigen Vorstellungen eines Beinschutzes vom Bereich des Fesselkopfes bis zum Karpal-/Forderfußwurzelgelenk entsprechen.

6.Doppelte Varianten

Laut LPO ist nur ein Zügelpaar erlaubt.

Die Verwendung anderer doppelter Varianten z.B. Gebisse, Reithalter, Gertenist nicht zulässig.

7. Reithelme

Stellungnahme des Bundesverband der Deutschen Sportartikel-Industrie e.V. (BSI):

*„Nach Auffassung der EU Kommission bildet die Reithelmnorm EN 1384:2012 nicht mehr den aktuellen Stand der Technik ab und muss weiterentwickelt werden. **Reithelme mit CE-Kennzeichnung, die sich bereits auf dem Markt befinden, sind nach wie vor sicher und dürfen weiterhin verkauft werden. Die CE-Kennzeichnungen behalten zunächst weiterhin ihre Gültigkeit. Bei der Überarbeitung der Norm handelt es sich lediglich um eine Weiterentwicklung der Sicherheitsbestimmungen nach dem neuesten Stand der Technik. Mit einer offiziellen Veröffentlichung einer neuen Reithelmnorm wird erst im Jahr 2016 gerechnet.**“*

Reithelme, die der aktuellen, gem. LPO empfohlenen Norm entsprechen, gelten weiterhin als LPO-konform.